

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Eva-Maria Kaufmann, Public Affairs Manager
E-Mail evamaria.kaufmann@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 6. September 2024

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen. Schliesslich betreiben und unterhalten wir ein weitreichendes Verteilnetz auf den Netzebenen 2 bis 7.

Zur Vorlage

Die Ziele der Energiestrategie, des Mantelerlasses sowie des Wind- und Solarexpresses erfordern eine beschleunigte Bereitstellung der Netzinfrastruktur zur Aufnahme und Verteilung der politisch geforderten, zusätzlichen Produktionskapazitäten.

Die aktuelle Gesetzesrevision, beschränkt sich hauptsächlich auf das Übertragungsnetz und enthält nur rudimentäre Ansätze für eine umfassende Regelung. Dabei ist zu beachten, dass die bestehende Infrastruktur kontinuierlich erneuert und an veränderte Bedürfnisse angepasst werden muss. Axpo modernisiert seit über 40 Jahren ihr Hochspannungs-Verteilnetz von 50kV auf 110kV, was durch die veränderten umweltrechtlichen Vorgaben zunehmend aufwendiger wird.

Der massive Zubau von PV-Anlagen im Siedlungsgebiet bedarf der schnellen Verstärkung der Verteilnetzinfrastruktur sowohl in den Niedrig- als auch den höheren Spannungsebenen. Alpine Solaranlagen speisen beispielsweise hauptsächlich auf der Mittelspannungsebene ein. Für die Hochspannungsebene sind Massnahmen nötig, um neue Grossverbraucher wie Rechenzentren anzuschliessen. Dabei ist auch mit einer Zunahme von Grossbatteriespeichern oder Anlagen zur Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie in andere Formen wie Wasserstoffanlagen zu rechnen. All diese Entwicklungen machen eine Verstärkung der Verteilnetzinfrastruktur notwendig.

Es ist im Übrigen erstaunlich, dass in der Beschleunigungsvorlage für Produktionsanlagen, die derzeit im Parlament diskutiert wird, sowie den Umsetzungsverordnungen zum Mantelerlass weitgehend auf eine Berücksichtigung der Netzanbindung und die Koordination von Produktions- und Netzanlagen verzichtet wurde. Produktionsanlagen unterliegen weiterhin grösstenteils kantonaler Planungs- und Bewilligungskompetenz, während Netzanlagen nach Bundesrecht genehmigt werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere zwischen den verfahrensleitenden Behörden und den kantonalen Bewilligungsbehörden, sind unklar. Vorgaben des Raumplanungs- und Umweltrechts für den nötigen Netzausbau fehlen.

Diese einseitige Fokussierung des vorliegenden Entwurfs ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Es wird die Chance verpasst, eine effektive Verfahrensbeschleunigung für die gesamte Netzinfrastruktur zu erreichen. Bisherige Anpassungen im Rahmen der Strategie Stromnetze haben nur geringe Beschleunigung bewirkt. Um langfristige Beschleunigung zu erzielen, müssen Massnahmen sowohl für das Übertragungsnetz als auch für Netzprojekte auf allen Spannungsebenen im Gesetz verankert sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen (Elektrizitätsgesetz, EleG)

Starkstromanlagen

Art. 15b Abs. 1

Antrag:

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 110 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen. Für Leitungen unter 220 kV bleibt Art. 15c EleG vorbehalten.

Begründung:

Es gibt keine physikalisch-technische Begründung für eine Unterscheidung zwischen 220 kV und 110 kV bei der Entscheidung zwischen Freileitung und Verkabelung. Die Argumente für Freileitungen im Übertragungsnetz sollten auch für das Verteilnetz (insbesondere NE3) gelten, was Störanfälligkeit, Resonanzen und Überlastungsgefahr betrifft. Die im erläuternden Bericht genannten Nachteile sind für NE3 ähnlich wie für NE1, weshalb eine unterschiedliche Behandlung oder der Verzicht auf diese Beschleunigungsmassnahme für NE3 nicht gerechtfertigt ist. Auch Verkabelungen im Übertragungsnetz sind theoretisch weit verbreitet einsetzbar, wie das Bundesgericht mit Fachberichten von BAFU und BFE bestätigt hat.

Der Grundsatz der Freileitung soll bereits ab 110 kV gelten und somit auch Hochspannungsverteilnetze sowie das Übertragungsnetz der SBB umfassen. Es bleibt unverständlich und unbegründet, warum das Übertragungsnetz der SBB für den Bahnstrom nicht ebenfalls von dieser Regelung profitieren soll. Zudem gibt es im Bahnnetz die sog. Resonanzproblematik, die ebenfalls eine Ausnahme rechtfertigen würde.

Art. 15c Abs. 1

Antrag:

¹ Eine neue Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ~~ist~~ soll in Betrachtung der nachstehenden Kriterien als Erdkabel auszuführen ausgeführt werden:

- a) ~~soweit dies~~ eine Verkabelung ist technisch und betrieblich möglich ist,
- b) die Zugänglichkeit kann jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden ~~kann und,~~
- c) die Gesamtkosten übersteigen im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht ~~übersteigen,~~
- d) weitere Aspekte wie z.B. dicht bebaute Gebiete

Begründung:

Der bisherige Grundsatz, dass Verkabelungen Vorrang haben und Freileitungen unter 220 kV im Detail begründet werden müssen, soll umgekehrt werden. Künftig sollen grundsätzlich Freileitungen vorgesehen werden. Verkabelungen müssen nur umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 15c EleG erfüllt sind. Dadurch werden die aufwendigen Diskussionen über Freileitungen vermieden und Verteilnetzbetreiber erhalten mehr Flexibilität.

Art. 15c Abs. 1 EleG soll grundsätzlich bestehen bleiben, da diesen Hochspannungsnetzen kein nationales Interesse im Sinne des NHG zukommt. Er soll jedoch - im Einklang Art. 15 Abs. 1 EleG und Art. 15b^{bis} - dahingehend geändert werden, dass die Frage einer Verkabelung bei neuen Leitungen vorrangig geprüft wird.

Art. 15b Abs. 3

Antrag:

³ Die beantragende Unternehmung hat die vollen Kosten zu tragen und die verpflichtete Unternehmung umfassend schadlos zu halten. Können sich die Unternehmen nicht verständigen, hat die Genehmigungsbehörde mit dem Plangenehmigungsentcheid die nötigen Regelungen zu treffen. Die betroffenen Unternehmungen werden dafür von der beantragenden Unternehmung voll entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten

Begründung:

Es gibt oft Diskussionen unter den Netzbetreibern darüber, wer welche Kosten zu tragen hat. Daher sind Klarstellungen nötig, insbesondere zum Umfang der Kostentragung, dem Zeitpunkt der Anordnungen und der Zuständigkeit. Die weiteren Einzelheiten kann der Bundesrat regeln.

Art. 15b^{bis}

Antrag:

Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von ~~220~~ 50 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz oder der Wiederinbetriebnahme der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Begründung:

Es ist unklar, warum dies nur für das Übertragungsnetz gelten soll und nicht auch für die Hochspannungsnetze und die SBB. Die Begründung trifft auch auf diese Netze zu. Für Hochspannungsleitungen ab 110 kV bleibt die Möglichkeit, eine Teilverkabelung im Siedlungsgebiet zu prüfen, mit der vorgeschlagenen Soll-Regelung von Art. 15c Abs. 1 erhalten.

Im Hochspannungsverteilnetz kann es vorkommen, dass umgebaute 110-kV-Freileitungen aus Gründen der nichtionisierenden Strahlung (NIS) stillgelegt oder parallelgeschaltet werden. Die Wiederinbetriebnahme von zwei separaten Leitungssträngen ist oft mit geringem technischem Aufwand möglich, was die doppelte Kapazität auf solchen Freileitungsabschnitten bietet. Dies entspricht dem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, dem Grundsatz der Infrastrukturbündelung und ist auch wirtschaftlich effizient. Daher soll auch die Wiederinbetriebnahme ausdrücklich erwähnt werden.

Plangenehmigungsverfahren

Art. 16d

Antrag:

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Die Genehmigungsbehörde setzt Fachstellen und Behörden des Bundes die gleiche Frist an.

² ...

⁴ (neu) Weist die konsolidierte bzw. weisen die Stellungnahmen der kantonalen oder der Bundesbehörden Widersprüche auf oder sind sie unvollständig, weist die Genehmigungsbehörde unter Ansetzung einer kurzen Frist von maximal zehn Tagen die Stellungnahme zur Verbesserung zurück.

Verpasst eine Behörde die Frist gemäss Abs. 1 oder die Nachfrist gemäss Abs. 4, wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen und es wird aufgrund der Aktenlage entschieden.

Begründung:

Erfahrungen zeigen, dass Ordnungsfristen ohne Konsequenzen kaum Verfahren beschleunigen. Auf Verteilnetzebene benötigen die kantonalen Behörden meist mehr als drei Monate für ihre Stellungnahme. Es kommt vor, dass die verfahrensleitende Behörde die Frist zur Stellungnahme nicht rechtzeitig ansetzt. Daher wäre eine klare Frist auch für die Weiterleitung und die Fristansetzung notwendig.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb diese Frist nur für die Kantone gelten soll und nicht auch für Bundesbehörden. Insbesondere diese führen aufgrund fehlender Ressourcen oft zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren.

Widersprüchliche Haltungen zur Linienführung von Ämtern sollten von der Genehmigungsbehörde vor Fristansetzung auf Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft werden. Projektanten müssen vollständige und klare Unterlagen einreichen; dies gilt auch für die Stellungnahmen der Behörden, um Mehrfachnachfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

Art. 16g Abs. 2

Antrag:

² ~~Die Kommissionen~~ Die Ämter, Fachstellen des Bundes sowie die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Stellungnahmen oder Gutachten innert einem Monat ~~dreier Monate~~ nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten oder keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten. Verpasst die Bundesbehörde oder die Kommission diese Frist, so ist sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Begründung:

Auch für die Kommissionen und Bundesbehörden sollte die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Der Grund ist derselbe wie bei den kantonalen Stellen: Die Kommissionen verwenden heute meist weit mehr als die drei Monate für ihre Berichte und Gutachten, was zu erheblichen Zeitverlusten führt.

Art. 16h Abs. 1

Antrag:

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen sowie über Anträge zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäss Art. 44a EleG. Die Plangenehmigungsbehörde kann für unbestrittene Teile eines Vorhabens vor oder mit der Plangenehmigungsverfügung die Teilgenehmigung erteilen sowie Beschwerden gegen die Teilgenehmigung oder die vorzeitige Besitzeinweisung die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Beschwerdefrist angemessen verkürzen.

Begründung:

Der aktuelle Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht klären nicht eindeutig, wer über die vorzeitige Besitzeinweisung entscheidet. Zuständigkeit, Zeitpunkt und Folgen der «Kann-Bestimmung» in Art. 44a Abs. 1 nEleG sind unklar. Der Vorschlag, dass die Plangenehmigungsbehörde (ESTI) diese Entscheidungen trifft, schafft mehr Klarheit. Der Antrag zur vorzeitigen Besitzeinweisung sollte weiterhin vom Netzbetreiber kommen.

Es ist wichtig, dass Sicherheitsvorkehrungen nach Art. 44a Abs. 3 nEleG keine Verzögerungen verursachen. Der Vorschlag stellt sicher, dass diese Vorkehrungen die Umsetzung nicht behindern.

Die sofortige Umsetzung unbestrittener Teile eines Vorhabens beschleunigt das Verfahren und ist entscheidend für den zeitnahen Projektfortschritt. Der Netzbetreiber sollte das Recht haben, unbestrittene Teile der Plangenehmigung sofort umzusetzen (s. Art. 9 VPeA), entgegen der bisherigen Praxis der Behörden.

Um lange Verzögerungen durch Beschwerden zu vermeiden, kann die Plangenehmigungsbehörde die aufschiebende Wirkung entziehen oder die Rechtsmittelfristen verkürzen, was das Verfahren weiter beschleunigt.

Der Netzbetreiber muss selbst entscheiden, ob er das Risiko eingehen möchte, dass ein Gericht den Plangenehmigungsentscheid aufhebt. So wird sichergestellt, dass nur

dringende Projekte vorzeitig umgesetzt werden. Es sollte klargestellt werden, dass alle Kosten, die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehen (Erstellungs-, Anpassungs- und Rückbaukosten), als anrechenbare Netz-Kosten gelten.

Art. 16h Abs. 2

Antrag:

~~² Das Inspektorat erteilt die Plangenehmigung und entscheidet in der Regel bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden, wenn es bei Einsprachen oder bei Differenzen unter den beteiligten Bundesbehörden. In Ausnahmefällen und unter vorgängiger Anhörung mit kurzen Fristen der Beteiligten überweist es das Verfahren zum Entscheid an das BFE. eine Einigung herbeiführen konnte. Andernfalls übermittelt es die Unterlagen dem BFE. Dieses führt das Verfahren weiter und entscheidet.~~

Begründung:

Derzeit muss das ESTI bei Differenzen mit anderen Bundesbehörden das Verfahren an das BFE übergeben, was umständlich und zeitaufwendig ist. Es wäre sinnvoll, dem ESTI die Entscheidungskompetenz auch in diesen Fällen sowie bei enteignungsrechtlichen Einsprachen zu übertragen.

Unseres Wissens ist das EleG das einzige Bundesgesetz mit einer Zweiteilung der verfahrensleitenden Behörden. Eine einheitliche Zuständigkeit des ESTI würde das Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Durch die vollständige Übertragung der Entscheidungskompetenzen an das ESTI könnte das BFE entlastet werden. Das EleG wäre dadurch effizienter gestaltet, da eine einzige Bundesbehörde für die Genehmigungsverfahren zuständige wäre.

Art. 16j

Antrag:

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Hochspannungsverteils- oder Übertragungsnetzes oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um Ordnungsfristen ohne rechtliche Konsequenzen. Diese Fristen dürfen nicht ausschliesslich für das Übertragungsnetz gelten, sondern müssen für alle Netzebenen bzw. für Verteilnetze ab 50 kV Nennspannung gelten. (Vgl. dazu unseren Antrag zu Art. 16d Abs. 4 (neu).)

Art 17 Abs. 1 Bst. d

Antrag:

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:
(...)

~~d. (neu) Transformatorenstationen des Niederspannungsverteilnetzes.~~

Begründung:

Die Einbeziehung von Transformatorenstationen (gemäss erläuterndem Bericht der NE6) in das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bringt dies nur begrenzte Erleichterungen und keine Ressourcenentlastung für die Behörden oder Antragsteller. Es fehlen zudem inhaltliche Anpassungen bei Standortgebundenheit, Zonenkonformität und Genehmigungen mit nachträglicher Inspektion. Die Regelung ist daher nicht umfassend genug und beschränkt sich nur auf NE6, ohne Vereinfachungen für NE5 und NE7 vorzusehen.

Enteignung

Art. 43

Antrag:

¹ Den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, namentlich den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft steht für den Bau, die Änderung und den Betrieb der folgenden Anlagen das Enteignungsrecht zu: (...)

^{1bis} (neu) Sofern Leitungen in der Betriebsverantwortung von Kraftwerksgesellschaften auch zur Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie und Daten, inklusive Daten Dritter, dient, steht den Betreibern das Enteignungsrecht gemäss Abs. 1 zu.

² (...)

Begründung:

Es gibt Fälle, in denen eine Leitung, beispielsweise für den Eigenbedarf, Notfall oder die Verbindung zwischen Kraftwerksstufen, im Besitz eines Kraftwerks ist und von einem Netzbetreiber genutzt wird oder über die die Versorgung erfolgt. Für Kraftwerksbetreiber ist es aufwendig, bei befristeten Dienstbarkeiten zunächst die Enteignung beim UVEK oder dem zuständigen Bundesamt zu beantragen und anschliessend im Enteignungsverfahren den Enteignungstitel nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis tritt das BFE nicht in das Enteignungsverfahren ein.

Versorgungssicherheit: Netzentwicklung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

Art. 9c Abs. 2 Koordination der Netzplanung StromVG

Antrag:

(...)

² Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen frühzeitig und umfassend angemessen in die Planung mit ein. Neben der technischen Planung ist auch eine raumplanerische Optimierung der Netze anzustreben.

Begründung:

Der geltenden Art. 9c Abs. 2 soll unverändert beibehalten werden. Zusätzliche Koordinationspflichten widersprechen dem Ziel eines schnelleren Netzausbaus. Die Netzbetreiber koordinieren sich bereits durch Datenaustausch und Bündelung von Netzen, und weitere Beteiligte werden frühzeitig in Projekte einbezogen. Sie stellen dem Bund und den Kantonen die notwendigen Daten für die Raumplanung zur Verfügung. Eine Verschärfung der aktuellen Regelung ist nicht notwendig und angesichts der bereits ausgelasteten Ressourcen bei Netzbetreibern und kantonalen Behörden kontraproduktiv. Der Nutzen für die Hochspannung ist nicht ersichtlich. Der Wunsch nach besserer Koordination ist verständlich, aber die vorgeschlagene Umsetzung ist zu aufwendig und unpraktikabel. Praktische Fragen bleiben offen, wie beispielsweise die ausreichenden Nachweise, dass ein Gesuchsteller den Einbezug «frühzeitig, umfassend und effektiv» vorgenommen hat. Zudem ist unklar, ob die Plangenehmigungsbehörde die Genehmigung verweigern oder das Gesuch zurückstellen und den Einbezug nachträglich verlangen kann.

Weitere Massnahmen zur Beschleunigung (RPG und VPeA):

Standortgebundenheit und Zonenkonformität für elektrische Anlagen (RPG)

Art. 18 Abs. 1bis RPG (neu) *Sondernutzungszone für elektrische Bauten und Anlagen (Trafostationen und Unterwerke)*

Antrag:

Das kantonale Recht kann Sondernutzungszone für elektrische Bauten und Anlagen ausscheiden, namentlich soweit diese für die Erschliessung sowie Zu- und Wegleitung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Kantone und Gemeinden können für Grundstücke, deren Eigentümerschaft, die für die elektrischen Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen freiwillig bereitstellt, planungsrechtliche Vorteile vorsehen.

Begründung:

Um den steigenden Bedarf und die Produktion elektrischer Energie, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zu bewältigen, wird erwartet, dass auf den tieferen Netzebenen (NE 5 bis 7) der Bedarf an Flächen für Trafostationen und Trafohäuschen steigt. Die neue Regelung soll es den Kantonen ermöglichen, spezielle Zonen auszuweisen, in denen solche Punktbauten zonenkonform sind, einschliesslich Neueinzonungen ausserhalb der Bauzone. Dies erhöht die Planungssicherheit für Netzbetreiber. Zusammen mit Vorschlägen zur Standortgebundenheit und Bewilligungsfreiheit solcher Anlagen ausserhalb der Bauzone bieten die Kantone ein weiteres Instrument zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die Entscheidung über die Spannungsebene soll den Kantonen obliegen.

Um Anreize für betroffene Eigentümer zu schaffen, sollen bauliche Möglichkeiten auf dem verbleibenden Restgrundstück gewährt werden können, ähnlich wie bei bestehende Arealausnutzungsboni in verschiedenen Kantonen.

Art. 18 b RPG (neu) *Elektrische Anlagen bis 36kV ausserhalb der Bauzonen*

Antrag:

Elektrische Anlagen bis max. 36kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie aus Solaranlagen erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Sie dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern sie genügend angepasst sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

In Anlehnung an die Regelung zu den Solaranlagen gemäss Mantelerlass könnte eine Ergänzung von Art. 18 f. RPG vorsehen, dass solche Anlagen auch ausserhalb der Bauzone zonenkonform und bewilligungsfrei errichtet werden dürfen. Der Bundesrat könnte dann die Einzelheiten regeln, beispielsweise indem er festlegt, dass in bestimmten Schutzgebieten die Bestimmungen keine Anwendung finden.

Eventualantrag:

Art. 24 RPG Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:
(...)

² (neu) Elektrische Anlagen bis max. 36kV, die für die Versorgung mit bzw. Ableitung von elektrischer Energie aus Solaranlagen erforderlich sind, gelten als standortgebunden. Eine Interessenabwägung erfolgt nur, wenn Behörden oder Private begründete Einwände vorbringen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Alternativ könnte in den Bestimmungen zu Art. 24 ff. RPG festgelegt werden, dass elektrische Anlagen ausserhalb der Bauzone grundsätzlich als standortgebunden gelten und eine Interessenabwägung nur erfolgt, wenn Behörden oder Private begründete Einwände vorbringen.

Erweiterung der Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht (Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, VPeA)

Das Elektrizitätsgesetz (EleG) sieht vor, dass der Bundesrat die Genehmigungspflicht von elektrischen Anlagen regelt (Art. 16 Abs. 7 EleG). Der Bundesrat hat dies durch die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) umgesetzt. Artikel 1 Abs. 2 VPeA sieht vor, dass Niederspannungsanlagen ausserhalb von Schutzgebieten nachträglich genehmigt werden können.

Art. 1 VPeA

Antrag:

² Sie [die Plangenehmigungspflicht] gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Mittel- und Niederspannungsverteilstrecken bis max. 36kV, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Anlagen bis max. 36kV werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze sollte diese Regelung auf Anlagen bis zu 36kV ausgeweitet werden. Es ist zu prüfen, ob eine solche Erweiterung der nachträglichen Genehmigung gesetzlich verankert werden sollte. Die würde die Anzahl der Plangenehmigungsvorlagen erheblich reduzieren und Netzbetreiber sowie Genehmigungsbehörden entlasten. Die Netzbetreiber müssen weiterhin alle Vorgaben bei der Planung und Erstellung der Anlagen einhalten, was im Rahmen der nachträglichen Genehmigung überprüft wird. Die Praxis zeigt, dass bei Inspektionen selten Beanstandungen auftreten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs